

VERFAHREN

Es wird hiermit bestätigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Siegel des Liegenschaftsratsherrers übereinstimmen.

GÖTZENHAIN

Siegel: 73
Datum: 19.4.1973

Aufstellung am 1. April 1973 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschuß der Gemeindevertretung vom 18. März 1973

Götzenhain, am 18.3.1973

Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach Abstimmung mit den Bouleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1. Februar 1973 bis 15. März 1973

Götzenhain, am 20.3.1973

Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung am 4. April 1974

Götzenhain, am 5. April 1974

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

24. April 1974

Bürgermeister

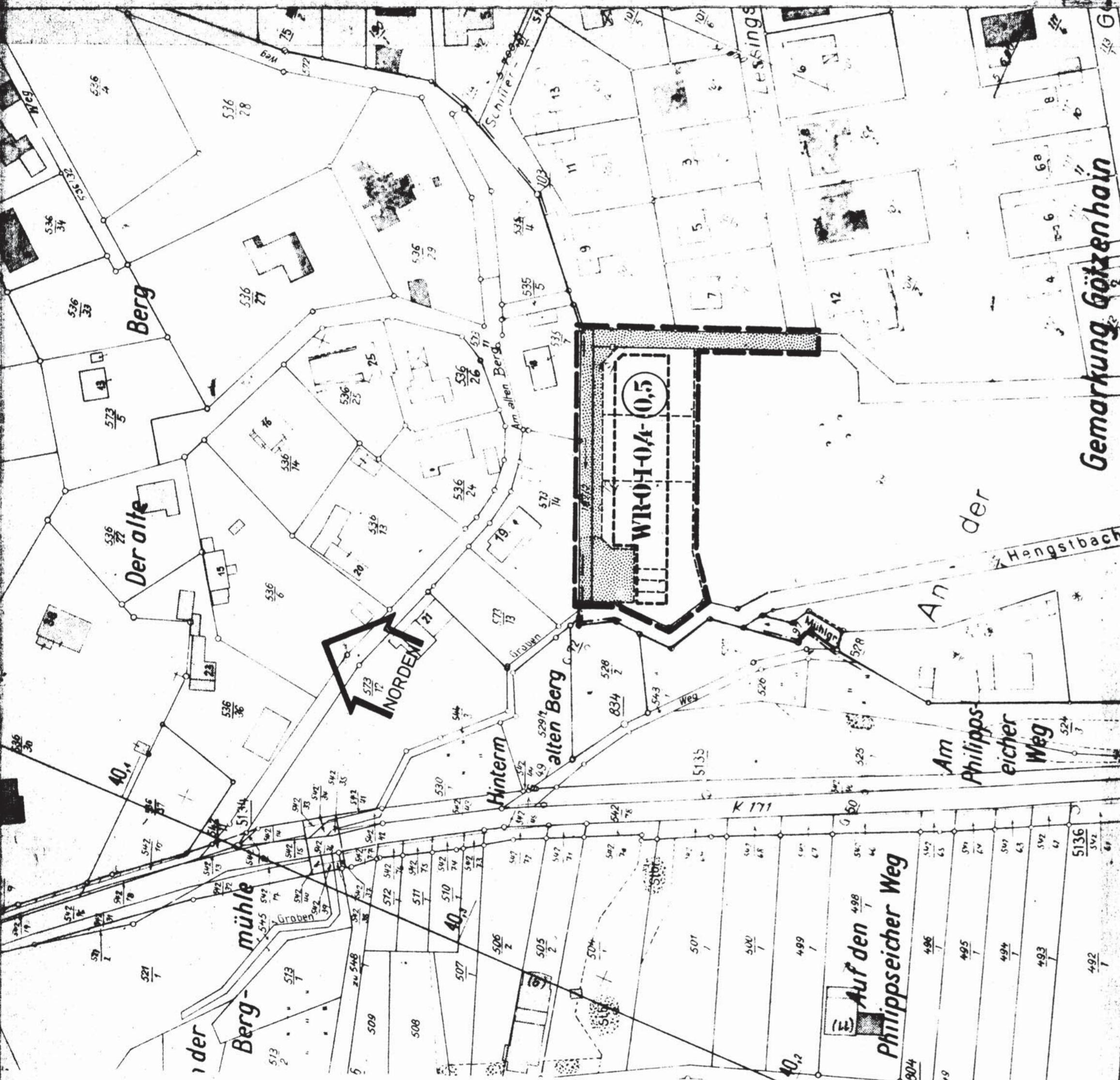
Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 3 der Haufschutzung der Gemeinde Götzenhain vom 2. Januar 1975 bis 2. Januar 1975 öffentlich ausgetragen. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden artsüblich am 23. Mai 1975 bekanntgemacht.

(Bei Bekanntmachung durch Aushang: vom bis)
Der Bebauungsplan ist somit am 24. Mai 1975 rechtsverbindlich geworden.

Götzenhain, am 3. Mai 1975

Bürgermeister

Gemarkung Götzenhain



PESTSETZUNGEN IN TEXTFORM GENAUS § 9 BBauG und § 29 HBO

- Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen in Textform ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Fasanenweg/Nördlich des Mühlenweihers" bestimmt.
- Art und Maß der baulichen Nutzung des Bodelandes und die Bauweise sind aus den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.
- Die Stellung der baulichen Anlagen muß parallel zu den dargestellten Bauteilen erfolgen.
- Flächen für Garagen dürfen nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Flächen hergestellt werden.

- Die maximalen Außenhandhöhen der baulichen Anlagen, gemessen von der mittleren Höhe der Fertigdecke der Verkehrsfläche, zwischen Erschließung des Bauwerks dient, bis zum Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Dachhaut dürfen maximal 4,50 m betragen.
- Nicht überbaubare Grundstücksf lächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zuführungen und Zufahrten als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

- Die Baugrenzen von untergeordneten Bauteilen wie Außentreppen, Vordächer, Balkone und Kellerrutschritten bis zu maximal 1,50 m überschritten werden.
- Die Dachneigungen der baulichen Anlagen dürfen maximal 350 alter Teilung betragen. Garagen, die nicht in ein Wohngebäude mit einbezogen sind, sind mit Flachdach bis 50 alter Teilung auszuführen. Für Wohngebäude wird eine Dachform nicht festgelegt.

PLAN - UND TEXTZETZEN

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Baugrenze

geplante Grundstücksgrenze

Überbaubare Fläche

öffentliche Verkehrsfläche

Reines Wohngebiet

offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse

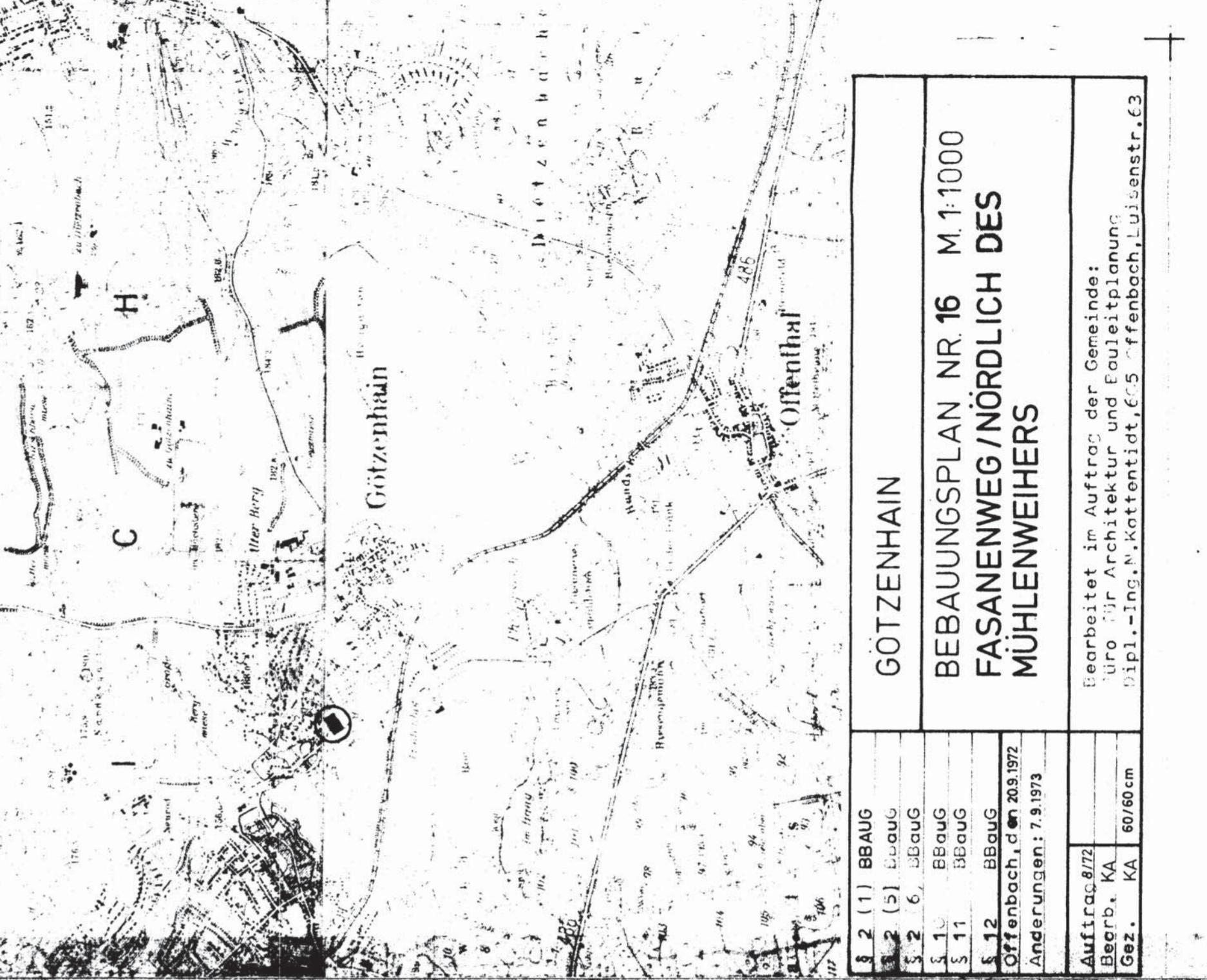
Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Hessische Bauordnung vom 6. 7. 1957

in der jeweils neuesten Fassung

BBauG



GÖTZENHAIN		GÖTZENHAIN	
§ 2 (1) BBauG	(5) BBauG	§ 2 (1) BBauG	(5) BBauG
§ 2 (2) BBauG	§ 2 (6) BBauG	§ 2 (2) BBauG	§ 2 (6) BBauG
§ 1 BBauG	§ 1 BBauG	§ 1 BBauG	§ 1 BBauG
§ 11 BBauG	§ 11 BBauG	§ 11 BBauG	§ 11 BBauG
§ 12 BBauG	§ 12 BBauG	§ 12 BBauG	§ 12 BBauG
Auftr. d. 8/72	Auftr. d. 20.9.1972	Auftr. d. 7.9.1973	Auftr. d. 7.9.1973
Gez. KA	Gez. KA	Gez. KA	Gez. KA
60/60 cm	60/60 cm	60/60 cm	60/60 cm

Egearbeitet im Auftrag der Gemeinde:
Architektur und Raumplanung:
Dipl.-Ing. M. Kottentadt, 65 Offenbach, Lützenstr. 63